



---

## **Schriftliche Stellungnahme**

### **Deutsche Rentenversicherung - Knappschaft-Bahn-See**

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Oktober 2022 zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und  
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs – BT-Drucksache 20/3938

**Siehe Anlage**

**Stellungnahme**  
zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Zahlung einer Energiepreispau-  
schale an Renten- und Versor-  
gungsbeziehende und zur Erwei-  
terung des Übergangsbereichs

## Inhaltsverzeichnis

1. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs .....	3
2. Automatische Zahlung einer EPP an Rentnerinnen und Rentner.....	3
3. Nachträgliches Antragsverfahren bei der DRV KBS .....	4
4. Erweiterung des Übergangsbereichs .....	4

## 1. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch den „Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs“ wird ein Teil des Entlastungspakets III („Deutschland steht zusammen. Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen.“), welches Anfang September im Rahmen des Koalitionsausschusses beschlossen wurde, umgesetzt.

Der Entwurf enthält Regelungen zur Zahlung der Energiepreispauschale (EPP) für Rentnerinnen und Rentner sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes. Darüber hinaus enthält der Entwurf auch Regelungen, nach denen die Obergrenze für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich von 1.600,00 Euro auf 2.000,00 Euro im Monat angehoben wird.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) sieht keinen Änderungsbedarf.

## 2. Automatische Zahlung einer EPP an Rentnerinnen und Rentner

Die Auszahlung der EPP erfolgt bis zum 15. Dezember 2022 – automatisch, also ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Antragsstellung –

- für Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher der allgemeinen Rentenversicherung durch die Deutsche Post AG für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung,
- für Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die KBS und
- für Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher der Alterssicherung der Landwirte durch die Landwirtschaftliche Alterskasse.

Die organisatorischen und technischen Möglichkeiten der Zahlung einer EPP wurden mit den Trägern der Rentenversicherung, dem Renten Service der Deutschen Post AG und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erörtert. Damit die Auszahlung bis spätestens 15.12.2022 vorbereitet und gewährleistet werden kann, wird eine zeitgerecht und verbindliche Entscheidung der Bundesregierung („Beauftragung“) benötigt. Zeitgerecht bedeutet, dass der vom Bundeskabinett am 05.10.2022 beschlossene Gesetzentwurf in seinen die Verfahrensgestaltung betreffenden wesentlichen Regelungen in unveränderter Form bis spätestens zum 25.11.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

Die EPP ist keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern eine Leistung eigener Art, deren Finanzierung über Bundesmittel erfolgt.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) kann die geplanten Auszahlungen für die Anspruchsberechtigten in ihrem Zuständigkeitsbereich fristgerecht ausführen.

### **3. Nachträgliches Antragsverfahren bei der DRV KBS**

Wird die EPP trotz Anspruchs nicht ausgezahlt, so besteht laut Gesetzentwurf, im Nachgang des Auszahlungstermins (Mitte Dezember 2022) die Möglichkeit, einen Antrag auf Auszahlung der EPP bei der KBS zu stellen (Artikel 1 § 5). Damit wird gewährleistet, berechnigte Personen, die noch keine EPP erhalten haben, über ein Antragsverfahren die EPP beantragen können und diese erhalten. Es ist vorgesehen, dass der erforderliche Antrag in der Zeit zwischen dem 09.01.2023 und 30.06.2023 bei der DRV KBS gestellt werden kann.

### **4. Erweiterung des Übergangsbereichs**

Der Übergangsbereich bewirkt aktuell, dass Arbeitnehmende innerhalb der Entgeltspanne von monatlich 520,01 Euro bis 1.600,00 Euro in die volle Beitragsbelastung hineinwachsen. Erreicht wird dies dadurch, dass die beitragspflichtige Einnahme mittels einer gesetzlich normierten Formel reduziert wird.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich ab dem 01.01.2023 von monatlich 1.600,00 Euro auf 2.000,00 Euro anzuheben, um eine noch weitergehende Entlastung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit geringem Arbeitsentgelt zu erreichen. Weiterhin wird sich die beitragspflichtige Entlastung der Arbeitnehmenden nicht auf ihre Leistungsansprüche als Versicherte in den einzelnen Versicherungszweigen auswirken, so dass sich das Ausmaß der nicht beitragsgedeckten Leistungen erhöht.

Die KBS schließt sich bei dieser Änderung der Bewertung der Deutschen Rentenversicherung Bund an. Bereits im Zusammenhang mit der letzten Erhöhung der Höchstgrenze für den Übergangsbereich mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28.06.2022 hatte die Deutsche Rentenversicherung Bund ausgeführt, dass sich die Erhöhung des Höchstbetrages (von damals 1.300 Euro auf 1.600 Euro) finanziell zu Lasten der Solidargemeinschaft auswirkt. Durch die weitere deutliche Ausdehnung des Übergangsbereiches wird die Lücke zwischen der (fiktiven) beitragspflichtigen Einnahme und dem tatsächlichen Arbeitsentgelt als originärer Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge weiter vergrößert.

**Ulrich Paschek**  
Abteilungsleitung  
Finanzen, Zentrales Controlling

Bei Rückfragen:  
Telefon 0234 304-40000  
[ulrich.paschek@kbs.de](mailto:ulrich.paschek@kbs.de)  
[www.kbs.de](http://www.kbs.de)